



## **Diskus Werke AG**

Frankfurt am Main

- ISIN DE 0005538607 -

### **Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung**

Wir laden hiermit unsere Aktionäre herzlich zu der am Donnerstag, den **8. Juli 2010, um 10.30 Uhr** im Sheraton Congress Hotel Frankfurt, Lyoner Strasse 44-48, 60528 Frankfurt am Main, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

#### **Tagesordnung**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses der Diskus Werke AG zum 31.12.2009, des Konzernlageberichts der Diskus Werke AG sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009**

Die vorgenannten Unterlagen können in den Geschäftsräumen der Diskus Werke AG, Gutleutstraße 175, 60327 Frankfurt am Main, eingesehen werden. Auf Verlangen werden sie jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Sie werden der Hauptversammlung zugänglich gemacht und erläutert.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den in der Bilanz der Diskus Werke AG zum 31. Dezember 2009 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 950.237,76 auf neue Rechnung vorzutragen.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

**4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für dieses Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

**5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, HKP GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Darmstadt, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010 zu wählen.

**6. Wahl eines Mitgliedes des Aufsichtsrats**

Die Amtszeit des Aufsichtsratsmitglieds Rolf Hartmann endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2010, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2009 beschließt. Er ist zu einer erneuten Kandidatur bereit. Der Aufsichtsrat besteht gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 des Aktiengesetzes (AktG) und § 8 der Satzung der Gesellschaft aus drei von den Aktionären zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor zu beschließen:

Herr Rolf Hartmann, Kaufmann, wohnhaft in Bad Camberg, wird bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2014 beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft gewählt.

**7. Beschlussfassung über eine Satzungsänderung: Vergrößerung des Aufsichtsrats**

Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder der Diskus Werke AG soll von drei auf sechs Personen erhöht werden. Dies erfordert eine Änderung von § 8 Abs. 1 der Satzung der Diskus Werke AG.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 8 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.“

#### **8. Wahl von drei neuen Mitgliedern des Aufsichtsrats**

Mit Eintragung der unter TOP 7 vorgeschlagenen Satzungsänderung in das Handelsregister besteht der Aufsichtsrat der Gesellschaft gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 des Aktiengesetzes (AktG) und § 8 der Satzung der Gesellschaft aus sechs von den Aktionären zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor zu beschließen:

- a. Herr Dipl.-Kfm. Dr. Sven Rothenberger, Vorstandsvorsitzender der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung, wohnhaft in Bad Homburg,
  - b. Herr Dipl.-Kfm. Steen Rothenberger, Geschäftsführer der Rothenberger 4 x S Vermögensverwaltung GmbH, wohnhaft in Bad Homburg, und
  - c. Herr Meinert Hahnemann, selbständiger Rechtsanwalt, wohnhaft in Stuttgart,
- werden jeweils mit Wirkung ab Eintragung der unter TOP 7 vorgeschlagenen Satzungsänderung in das Handelsregister zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2014 beschließt.

#### **9. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts**

Die in der Hauptversammlung 2009 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG läuft am 25. Februar 2011, also vor der ordentlichen Hauptversammlung 2011 aus. Um dem Vorstand die Möglichkeit des Erwerbes eigener Aktien durchgängig zu erhalten, soll der Vorstand erneut zum Erwerb eigener Aktien ermächtigt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a. Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 7. Juli 2015 außer zum Zweck des Handels in eigenen Aktien eigene Aktien

mit einem darauf entfallenden anteiligen Betrag in Höhe von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals oder - falls dieser Wert geringer ist - des zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Dabei dürfen auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß den §§ 71d oder 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals entfallen.

Der Erwerb erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots. Der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten) bei Erwerb über die Börse darf den Durchschnitt ihres Schlusskurses im XETRA<sup>®</sup>-Handel (oder einem an dessen Stelle tretenden funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) während der der Verpflichtung zum Erwerb unmittelbar vorangegangenen fünf Börsentage um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt ihres Schlusskurses im XETRA<sup>®</sup>-Handel (oder einem an dessen Stelle tretenden funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) während der dem Tag der Veröffentlichung des Angebots unmittelbar vorangegangenen fünf Börsentage um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten. Sollte bei einem öffentlichen Kaufangebot das Volumen der von Aktionären angebotenen Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreiten, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft, durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgenutzt werden.

Die hiermit erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien endet, ohne dass es einer ausdrücklichen Aufhebung bedarf, mit Wirksamkeit einer neuen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG. Unabhängig davon endet die hier erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien spätestens am 7. Juli 2015.

- b. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als ganz oder teilweise über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen ei-

genen Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung nicht um mehr als 10 % unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne der vorstehenden Regelung gilt der Durchschnitt des Schlusskurses der Aktien der Gesellschaft im XETRA<sup>®</sup>-Handel (oder einem an dessen Stelle tretenden funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) während der fünf letzten Börsentage vor der Veräußerung der Aktien. Die Ermächtigung nach diesem lit. b. beschränkt sich auf insgesamt höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft, und zwar sowohl im Zeitpunkt des Wirksamwerdens als auch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden oder die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen erforderlich sind, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

- c. Der Vorstand wird weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworben wurden, als (Teil-)Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen oder sonstigen Vermögensgegenständen zu verwenden.
- d. Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die eigenen Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworben wurden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss ganz oder teilweise einzuziehen.
- e. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird im Vollzug der Maßnahmen unter lit. b. und c. ausgeschlossen.
- f. Die unter lit. b. bis d. genannten Ermächtigungen können ganz oder in Teilbeträgen ausgenutzt werden.

## **Bericht des Vorstands zu TOP 9 (Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts)**

Vorstand und Aufsichtsrat haben unter TOP 9 vorgeschlagen, die Verwaltung zu ermächtigen, bis zum 7. Juli 2015 Aktien der Gesellschaft zu erwerben, deren anteiliger Betrag am Grundkapital der Gesellschaft 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigen darf, und aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworbene Aktien wieder zu veräußern.

Die vorgeschlagene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gehört zum international üblichen Finanzierungsinstrumentarium von Aktiengesellschaften. Durch das am 1. September 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) wurde der maximale Ermächtigungszeitraum von bisher 18 Monaten auf nunmehr fünf Jahre erhöht. Der Gesetzgeber wollte damit den Bedürfnissen der Praxis entgegenkommen und insbesondere die sich aus dem bisherigen Recht ergebende Notwendigkeit abschaffen, die Ermächtigung alljährlich zu erneuern. Der Vorstand hält diese Entlastung der Hauptversammlungsagenda für begrüßenswert und schlägt daher vor, den neuen gesetzlichen Höchststrahmen auszuschöpfen.

Erwerb und Veräußerung der Aktien werden unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Aktionäre erfolgen. Im Falle des Erwerbs wird dieser Grundsatz dadurch gewahrt, dass der Erwerb nur über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen darf. Dabei darf der von der Gesellschaft gezahlte Kaufpreis je Aktie (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt ihres Schlusskurses im XETRA<sup>®</sup>-Handel (oder einem an dessen Stelle tretenden funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) während der fünf Börsentage, die der Verpflichtung zum Erwerb oder dem Tag der Veröffentlichung des Angebots vorausgehen, um nicht mehr als 10 % über- bzw. unterschreiten.

Die Veräußerung der erworbenen Aktien wird in der Regel ebenfalls über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre erfolgen.

Der Vorstand soll aber darüber hinaus ermächtigt werden, die aufgrund der genannten oder früherer Ermächtigungen erworbenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats in anderer Weise als ganz oder teilweise über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, wenn die erworbenen eigenen Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht um mehr als 10 % unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenpreis gilt der Durchschnitt des Schlusskurses der Aktien der Gesellschaft im XETRA<sup>®</sup>-Handel (oder einem an des-

sen Stelle tretenden funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) während der fünf letzten Börsentage vor der Veräußerung der Aktien. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird im Vollzug dieser Maßnahme ausgeschlossen. Diese Ermächtigung beschränkt sich - auch bei mehrfacher Ausnutzung - auf insgesamt höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft. Die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden oder die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen erforderlich sind, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird im Vollzug dieser Maßnahme ausgeschlossen.

Die Ermächtigung des Vorstands, die aufgrund der genannten oder früherer Ermächtigungen erworbenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats als (Teil-) Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, Unternehmensteilen oder sonstigen Vermögensgegenständen einzusetzen, soll die Verwaltung in die Lage versetzen, bei sich bietenden Gelegenheiten schnell und flexibel reagieren zu können und in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen oder andere Vermögensgegenstände gegen Gewährung von Aktien zu erwerben. Die Veräußerer gerade von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen sind häufig nicht (nur) an einer Geldzahlung interessiert, sondern bestehen (auch) auf einer Gegenleistung in Form von Aktien der Gesellschaft.

Die Verwaltung soll die aufgrund der genannten oder früherer Ermächtigungen erworbenen Aktien auch ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung einziehen können.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils darüber berichten, in welchem Umfang er von der Ermächtigung Gebrauch gemacht hat.

Nach Abwägung aller Umstände ist der Vorstand überzeugt, dass der im Rahmen der Beschlüsse zu TOP 9 vorgesehene Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet und angemessen sowie im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre geboten ist.

Dieser Bericht zu TOP 9 liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt.

## **Teilnahme an der Hauptversammlung**

Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen.

Für den Nachweis der Berechtigung reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung (17. Juni 2010, 0:00 Uhr) beziehen.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft spätestens bis Ablauf des 1. Juli 2010 unter folgender Adresse zugehen:

Diskus Werke AG  
c/o Commerzbank AG  
GS-MO 2.5.1 AGM  
60261 Frankfurt am Main  
Telefax: +49 (0)69 / 136-26351  
E-Mail: ZTBM-HV-Eintrittskarten@commerzbank.com

## **Stimmrechtsvertretung**

Auf die Möglichkeit der Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, wird hingewiesen.

## **Anträge und Vorschläge von Aktionären**

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sind ausschließlich zu richten an die

Diskus Werke AG  
Vorstandssekretariat  
Gutleutstrasse 175  
60327 Frankfurt am Main



Telefon: 069/240008-40  
Telefax: 069/240008-49  
E-Mail: hv2010@diskus-werke.ag

Frankfurt am Main, im Mai 2010

**Diskus Werke AG**

*Der Vorstand*